

Sportverein Rangendingen 1922 e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 13. März 1922 gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Rangendingen 1922 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rangendingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hechingen (Registernummer: 33) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Hierzu ist eine zwei Drittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Wird nicht innerhalb von 3 Monaten der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, gilt der Antrag als angenommen. Die Mitgliedschaft gilt ab dem Datum des Aufnahmeantrages.
4. Personen, die sich um die Förderung des Sport und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Vereinsaustritt ist zum Quartalsende möglich, jedoch muss eine schriftliche Kündigung 2 Wochen vor Quartalsende der Vorstandschaft vorliegen. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend (§ 4.1).
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung in Rückstand ist
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Handlungen oder Äußerungen herabsetzt.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
2. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des beim WLSB bestehenden Sportversicherungsvertrages.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Jedes über 16 Jahre alte aber noch nicht volljährige Mitglied ist außer zum Mitglied des Gesamtvorstandes und Vorstandes und außer zur Führung von Kassengeschäften in alle Ämter wählbar.
5. Bei Jugendversammlungen haben alle über 14 Jahre alten Mitglieder aktives und passives Wahlrecht.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden Verwaltung und Sport und, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Einhaltung einer angemessenen Frist und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gem. § 6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden Verwaltung und Sport eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Schriftführer/in und vom/von der Vorsitzenden Verwaltung und Sport, bei dessen Verhinderung vom/von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Diese haben spätestens 4 Wochen nach dem Eingang des Antrages stattzufinden.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen
 - je 1 von den Abteilungen gewählter Beisitzer
 - der Jugendleiter
2. Sitzungen des Gesamtvorstandes sind mindestens einmal im viertel Jahr durchzuführen.
3. Dem Gesamtvorstand obliegt
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen

- die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
4. Die sportlichen Ziele der einzelnen Abteilungen sind mit dem Gesamtvorstand abzustimmen.

§ 12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - der/die Vorsitzende Verwaltung und Sport
 - die/die Vorsitzende Veranstaltung und Organisation
 - die/die Vorsitzende Gebäude und Anlagen
 - der/die Leiter/in der Finanzen
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Wirtschaftsleiter/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die Vorsitzende Verwaltung und Sport
 - die/die Vorsitzende Veranstaltung und Organisation
 - die/die Vorsitzende Gebäude und Anlagen
 - der/die Leiter/in der Finanzen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
8. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Ehrenamtszuschale in Form einer Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis gegenüber dem Verein ist hierzu erforderlich und den Personalunterlagen des Vereins beizulegen.

§ 13 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Für den Erlass der Ordnungen ist der Gesamtvorstand zuständig, mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliedsversammlung zu beschließen ist.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in, den/die Kassenwart/in, den/die Jugendvertreter/in, den/die Schriftführer/in und die Mitarbeiter/innen geleitet. Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit vom Vorsitzenden Verwaltung und Sport, dessen Stellvertreter oder dem Leiter der Finanzen geprüft werden.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsentwurf aufzustellen und dem Gesamtvorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
6. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

§ 16 Strafbestimmungen

Der Gesamtvorstand kann Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen, oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

§ 17 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer/innen, die weder dem Gesamtvorstand noch den Abteilungsleitungen angehören dürfen. Diese Kassenprüfer prüfen die Kassen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Leiter der Finanzen und die Kassiere sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen vorzulegen. Der Mitgliederversammlung ist über die Kassenprüfung ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Rangendingen, die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03. März 2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 14. Juni 2013. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.